

Satzung zur Änderung der Studienbeitragssatzung der Universität Bielefeld vom 15. Mai 2009

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 714) in Verbindung mit dem Gesetz zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz - StBAG) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 218), insbesondere § 2 Abs. 1 Satz 1 StBAG, und mit der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes NRW (Studienbeitrags- und Hochschulabgabenverordnung - StBAG-VO) vom 6. April 2006 (GV. NRW. S. 157), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 2007 (GV. NRW. S. 600), hat die Universität Bielefeld die folgende Satzung erlassen:

I.

Die Studienbeitragssatzung der Universität Bielefeld vom 10. Februar 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen Jg. 38 Nr. 3 S. 78) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „, die sich in einem Studium befinden, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt oder das aufbauend auf dem Erwerb des Bachelorgrades oder eines Fachhochschuldiploms zu einem ersten Masterabschluss führt (konsekutiver Masterstudiengang),“ gestrichen.
2. In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „,die sich in einem Studium befinden, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt oder das aufbauend auf dem Erwerb des Bachelorgrades oder eines Fachhochschuldiploms zu einem ersten Masterabschluss führt (konsekutiver Masterstudiengang),“ gestrichen.
3. In § 6 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „bestanden hat“ durch die Worte „ohne Berücksichtigung der gewährten Befreiung oder Ermäßigung bestanden hätte“ ersetzt.
4. In der Anlage 1 wird Ziffer 2 Buchstabe c wie folgt neu gefasst:
 - „c) Behinderung gemäß Nr. 4:
Maßgeblich sind insbesondere folgende Kriterien:
 - Zeiten im Semester (vgl. oben a) und b))
 - Grad der Behinderung
 - Einschränkung der Studierfähigkeit (fachärztliches Attest)Ein förmlich festgestellter Grad der Behinderung führt mindestens zu einer entsprechenden prozentualen Ermäßigung des Studienbeitrags oder Befreiung von dem Studienbeitrag.
Im Einzelfall erfolgt eine Abstimmung mit dem Behindertenbeauftragten.“

II.

Diese Satzung findet erstmals Anwendung auf die Erhebung von Studienbeiträgen im Sommersemester 2009. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 6. Mai 2009.

Bielefeld, den 15. Mai 2009

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann